



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Abteilung Geoinformation
Zahl: Vlg-ÖWG-2007/x00/xx-2018

VERTRAG

über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung eines Radweges

Vertragsgeberin

Republik Österreich – öffentliches Wassergut, vertreten durch den Landeshauptmann von Tirol als Verwalter des öffentlichen Wassergutes.

Vertragsnehmer

zB.: TVB Mayrhofen-Hippach, Dursterstraße 225, 6290 Mayrhofen; vertreten durch die befugten Organe.

I. Vertragsgegenstand

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der/den Katastralgemeinde(n) am -bach mit einem Radweg.

a) Projektbeschreibung:

Beschreibung des Radwegprojektes hier einfügen

Durch den Radweg werden folgende bundeseigene Grundstücke beansprucht:

Katastralgemeinde KG	Grundbuchs-einlage EZ	Grundstücks-nummer	Ausmaß der Nutzung insgesamt	davon Weg-errichtung - Neu
KG.Nr, NameKG	xxxx	Xxxxx/x	Xxm ²	Xxm ²
KG.Nr, NameKG	xxxxx	xxxxx	Xxm ²	Xxm ²
KG.Nr, NameKG	xxxx	Xxxxx/x	Xxm ²	Xxm ²
KG.Nr, NameKG	xxxx	Xxxxx/x	Xxm ²	Xxm ²
KG.Nr, NameKG	xxxx	Xxxxx/x	Xxm ²	Xxm ²

Planunterlage im Anhang, lt. Vertragspunkt II./1./A:

Lageplan vom

und ev. weitere Unterlagen – hier weitere Planunterlagen erfassen

b) Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Die Republik Österreich gestattet, auf dem bestehenden Erhaltungsweg des Bundes oder bei Neuerrichtung eines Weges auf dem bundeseigenen Grundstück(en) laut obiger Aufstellung der Flächennutzungen, den in den Planunterlagen näher beschriebenen Radweg/ -bzw. Radwegabschnitt zu errichten, diesen zu erhalten und dort, wo es notwendig oder zweckmäßig ist, leicht entfernbar Sicherheitseinrichtungen, (z.B. Geländer) anzubringen.

Der Radweg dient, auch bei neuerrichteten Wegen, Grundsätzlich der Gewässerinstandhaltung und darf ansonsten ausschließlich mit Fahrrädern befahren werden.

Die Weganlage wird als Radweg benutzt und im Rahmen der nachstehenden Bedingungen betrieben und erhalten.

c) behördliche Bewilligungen:

c.1) Wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

verwiesen wird auf das wasser- und naturschutzrechtliche Verfahren der Bezirkshauptmannschaft; vom unter GZl.....

c.1) weitere behördliche Bewilligungen: (forstrechl., straßenrechtl. etc.)

.....
.....

d) Vertragsdauer und Entgelt

Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich und gegen jederzeitigen Widerruf (§ 974 ABGB).

e) gewässerbetreuende Dienststellen:

für den xxx-Bach: das Baubezirksamt xxxxxx - Fachbereich Wasserwirtschaft

für die Zubringerbäche(*bitte erheben und hier erfassen*)

die Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung xxxxxxxxx

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen.

II. Vertragsbestimmungen:

1. Benützung

A. Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planunterlage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planunterlage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Vertragspunkt I beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planunterlage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Bei der Durchführung von Bauarbeiten auf öffentlichem Wassergut oder in dessen Nahbereich, sind allfällige, bereits für andere Nutzungen bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen sowie diese Flächen von jeglichen Ablagerungen (Baustoffe, Aushubmaterial, etc.) zu säubern.

B. Der Vertragsnehmer ist allein Halter des Weges im Sinne des § 1319a ABGB und er verpflichtet sich, sämtliche Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB und die Verbücherung der Vertragsrechte wird ausgeschlossen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich weiters,

a) auf seine Kosten den Weg auf Dauer des Bestandes zu erhalten,

- b) den auf Bundesgrund bestehenden Uferbewuchs / Baumbestand, soweit dieser den Weg und /oder dessen Benützer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume auf eigene Kosten und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Gemeindewaldaufseher zu entfernen.
- c) am Weg und an sonstigen Gefahrenstellen erforderliche (ausreichend hohe und leicht entfernbare) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer instandzuhalten.
- d) den Weg ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass er unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Im Falle eines Hochwassers ist der Weg jedenfalls rechtzeitig zu sperren. Der Vertragsnehmer hat auftretende Schäden am Weg oder für den Rad- und Fußgängerverkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er sämtliche Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit des Weges und seiner Benützer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch den vertragsgegenständlichen Weg bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gemäß § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten, zu tragen hat.
- e) Die Säuberung, der an den Weg anschließenden Flächen des öffentlichen Wassergutes von Verunreinigungen, hat ebenfalls durch den Vertragsnehmer auf dessen Kosten zu erfolgen.
- f) Das Befahren des Weges durch unbefugte Dritte (zB.. mit einspurigen Kraftfahrzeugen, etc.) ist vom Vertragsnehmer durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden (zB.: verordnete Fahrverbote mit Beschilderung, Kontrolle etc.).
- g) Wird der Weg von Fahrzeugen der gewässerbetreuenden Dienststellen (jeweiliges Baubezirksamt bzw. Wildbach- und Lawinenverbauung, jeweilige Gebietsbauleitung), der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes oder von diesen Dienststellen betraute Unternehmen für wasserwirtschaftliche Zwecke benützt und entstehen daraus an dem Weg Schäden, so gilt die Erhaltungspflicht des Vertragsnehmers unbeschadet.

C. Besondere Bestimmungen:

- a) Das Reiten auf der Weganlage ist grundsätzlich untersagt und hat der Vertragsnehmer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Radwanderweg nicht auch als Reitweg verwendet wird.
- b) Ist neben der Weganlage auch die Errichtung von Rastplätzen Vertragsgegenstand, so sind aufgestellte Gegenstände (Sitzbänke, Tische, Müllkörbe, etc) immer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und der Bereich des Rastplatzes regelmäßig zu reinigen und Abfälle zu entsorgen.
- c) Bei Errichtung einer Wegbeleuchtung ist die Zustimmung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes einzuholen und um die alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen anzusuchen. Die Verlegung von Kabeln bzw. Leitungen wird dabei nicht gestattet (siehe dazu Hinweis unter II./1./D./d.).
- d) die Errichtung von Baulichkeiten aller Art wird nicht gestattet, ausgenommen davon sind kleine, bauliche Anlagen nach Vertragspunkt II./C/b) sowie Absturzsicherungen und Hinweisschilder.
- e) Für jegliche Form der Werbung, die im Wegverlauf angebracht wird oder sich sonst auf öffentlichem Wassergut befindet, ist das Einvernehmen mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes herzustellen und eine entgeltliche Vereinbarung abzuschließen.
- f) Grundsätzlich sind alle Arbeiten zur Errichtung eines Radweges auf oder im Nahbereich des öffentlichen Wassergutes, insbesondere im Ufer- und Böschungsbereich, im Einvernehmen mit der gewässerbetreuenden Dienststelle (jeweiliges Baubezirksamt, Fachbereich Wasserwirtschaft bzw. die Wildbach- und Lawinenverbauung, jeweilige Gebietsbauleitung) durchzuführen. Das Einvernehmen ist bereits in der Planungsphase herzustellen.
- g) Bestehen Brücken im Verlauf der Weganlage auf öffentlichem Wassergut und wird der Radweg auf einer bestehenden Brücke über das öffentliche Wassergut geführt, so ist die Zustimmung des Brückenerrichters /-erhalters einzuholen.
Wird für die Radwegführung eine neue Brücke benötigt, so sind alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen (z.B.: wasser- und naturschutzrechtliche Verfahren)

- h) Wird der Radweg (Instandhaltungsweg) auf öffentlichem Wassergut im Rahmen einer wasserwirtschaftlichen Maßnahme oder eines Elementarereignisses für die Zufahrt/Baustellenverkehr benötigt oder im Rahmen von Autobahnerhaltungsarbeiten verwendet, so hat der Vertragsnehmer für die Umleitung des Radweges zu sorgen. Die Vertragsgeberin behält vor, für sich, für die gewässerbetreuenden Dienststellen sowie für Fahrzeuge der Asfinag, Teile des Radweges für die Dauer einer Maßnahme zu sperren.

D. wichtige Hinweise

- a) Bei Wegabschnitten im Nahbereich zum Uferbewuchs wird, bei sensiblen ökologischen Bereichen (zB.: Auwald, etc.) oder der Gefahr des Wurzeltriebes unter die Wegoberfläche, das Aufbringen einer wassergebundenen Kalksteinbruchtragschicht oder von wasserdurchlässigen, zementgebundenen Oberflächen als Wegoberflächenlag empfohlen.
- b) Auf öffentlichem Wassergut sind eine Vielzahl von Leitungen verlegt (zB von Tiwag, Tigas, div. Telekommunikationsunternehmen, div. Stadtwerken, private Leitungen). Diese sind nicht auf den Wegverlauf beschränkt. Bei jedem Eingriff in den Wegbestand oder bei einer Neuerrichtung eines Wegabschnittes auf öffentlichem Wassergut ist das Einvernehmen mit den Leitungsbetreibern herzustellen.
- c) Weganlagen auf öffentlichem Wassergut sind in erster Linie als Gewässererhaltungswege gewidmet, werden aber auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen bzw. Fahrzeugen der Asfinag befahren und können deshalb bei deren Arbeiten (landwirtschaftl. bzw. Autobahnerhaltungsarbeiten) nur eingeschränkt benutzen werden.
- d) Erläuterung zu Vertragspunkt II./B./b: Seitens des Verwalters des öffentlichen Wassergutes kann im Rahmen einer behördlichen Bewilligung der Errichtung von Solarleuchten als Wegbeleuchtung zugestimmt werden.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich und gegen jederzeitigen Widerruf.

Die Einholung aller, für die gegenständliche Nutzungseinräumung (siehe dazu die unter Vertragspunkt I. näher umschriebenen vertragsgemäßen Nutzung) und die Erhaltung der Weganlage auf den bundeseigenen Grundstücken, erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt für jeden Einzelfall ausschließlich dem Vertragsnehmer.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Weganlage und allenfalls errichtete Nebenanlagen bei Widerruf des Vertrages innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist entweder zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand (Uferbegleitweg) zurückzustellen oder auf Verlangen und nach Erfüllung von Vorgaben des Verwalters des öffentlichen Wassergutes, die Weganlage im aktuellen Zustand zu übergeben.

Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Vertragsgeberin kein Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Die Verpflichtung zur Räumung und Wiederherstellung betrifft ebenfalls die Entfernung der allenfalls errichteten Nebeneinrichtungen der Weganlage (Absturzsicherungen, Rastplätze, Hinweis- und Informationstafeln, Wegbeleuchtungen, etc).

4. Wege im Nahbereich des öffentlichen Wassergutes

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich:

4.1) innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung, die im Nahbereich des öffentlichen Wassergutes errichtete Weganlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird.

Bei Weganlagen, die nicht abgeändert oder verlegt bzw. aus dem Baufeld einer wasserwirtschaftlichen Maßnahme entfernt werden können, sind allfällige Mehrkosten, die sich aus dem Bestand der Weganlage ergeben, vom Vertragsnehmer zu tragen.

4.2) bei Wegabschnitten, deren Wegbreite nicht ausschließlich auf öffentlichem Wassergut, sondern auch auf privaten Flächen errichtet werden, das Recht des Befahrens dieser Wegabschnitte im Nahbereich des öffentlichen Wassergutes für die gewässerbetreuende Dienststelle im Rahmen von wasserwirtschaftlichen

Maßnahmen in den Verträgen, die er seinerseits mit den betroffenen Grundeigentümern abschließt, aufzunehmen.

III. Allgemeine VERTRAGSBESTIMMUNGEN:

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.

Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarktungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Streitigkeiten

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Innsbruck berufen.

9. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in 2 facher Ausfertigung erstellt. Je eine ist für die Grundeigentümerin und eine für den Vertragsnehmer bestimmt.

10. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

.....

Vertragsnehmer

Vertragsgeberin

....., am

Innsbruck, am

Für den Vertragsnehmer:

Für den Landeshauptmann:

.....

.....

Planbeilagen:

- 1, xxxxx
- 2, xxxx
- 3; xxxxx